# VERORDNUNG (EWG) Nr. 645/75 DER KOMMISSION

## vom 13. März 1975

## zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrabschöpfungen und -abgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 (2), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (3),

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 85/75 (5), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung Nr. 171/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72 (7), insbesondere auf Artikel 11,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 476/75 (9), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2476/74 (11), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 16 Absätze 4 und 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 662/74 (13),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (14), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72 (15),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 des Rates vom 19. Juli 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln (16), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 86/75 (17), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 des Rates vom 8. Oktober 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Reissektor anzuwendenden Grundregeln (18), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 477/75 (19), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1132/74 des Rates vom 29. April 1974 über die Erstattungen bei der Erzeugung im Getreide- und Reissektor (20), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3113/74 (21), insbesondere auf Artikel 9 Buchstabe a),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1603/74 des Rates vom 25. Juni 1974 über die Erhebung einer Ausfuhrabgabe für gewisse gezuckerte Erzeugnisse auf der Grundlage von Getreide, Reis und Milch im Falle von Versorgungsschwierigkeiten mit Zucker (22), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2980/74 des Rates vom 26. November 1974 zur Erhebung einer Ausfuhrabgabe für gewisse Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker im Falle von Schwierigkeiten bei der Zuckerversorgung (23), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ausfuhrabschöpfungen oder -abgaben — nachstehend Abschöpfungen genannt — sind für einige landwirtschaftliche Erzeugnisse eingeführt worden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß für diese Abschöpfungen gemeinsame Durchführungsbestimmungen erforderlich sind.

---

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(5) ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 1.
(6) ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2600/67.
(7) ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.
(8) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.
(9) ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 31.
(10) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(11) ABl. Nr. L 264 vom 1. 10. 1974, S. 70.
(12) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(13) ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1974, S. 51.
(14) ABl. Nr. L 153 vom 1. 7. 1968, S. 8.
(15) ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.
(16) ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 10.
(17) ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 2.
(18) ABl. Nr. L 282 vom 9. 10. 1973, S. 13.
(19) ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 33.
(20) ABl. Nr. L 128 vom 10. 5. 1974, S. 24.
(21) ABl. Nr. L 332 vom 12. 12. 1974, S. 1.
(22) ABl. Nr. L 172 vom 27. 6. 1974, S. 9.
(23) ABl. Nr. L 318 vom 28. 11. 1974, S. 2.

Es empfiehlt sich, die Abschöpfung bei Ausfuhren, für die eine Lizenz mit einer im voraus oder im Rahmen einer Ausschreibung festgelegten Erstattung erteilt worden ist, nicht anzuwenden.

Der wirtschaftliche Aspekt einiger Ausfuhren rechtfertigt die Anwendung einer Abschöpfung nicht. Es ist angezeigt, den für die Anwendung des Abschöpfungssatzes bei der Ausfuhr maßgebenden Zeitpunkt und den die Abschöpfung erhebenden Mitgliedstaat zu bestimmen.

In den Fällen, in denen die betreffenden Erzeugnisse während der Beförderung von einem Ort der Gemeinschaft zu einem anderen das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft verlassen, sollten Bestimmungen im Hinblick auf die Erhebung der betreffenden Abschöpfung vorgesehen werden, falls diese Erzeugnisse nicht wieder in die Gemeinschaft zurückverbracht werden. Hierfür empfiehlt es sich, auf die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1279/71 der Kommission vom 17. Juni 1971 über den Gebrauch der gemeinschaftlichen Versandpapiere zur Durchführung von Maßnahmen bei der Ausfuhr bestimmter Waren [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3227/74 [2], zurückzugreifen.

Aufuhrlizenzen ohne Vorausfestsetzung der Erstattung können vor Einführung der Abschöpfung beantragt oder ausgestellt worden sein. Aus Billigkeitsgründen sollten diese Lizenzanträge zurückgezogen und diese Lizenzen auf Antrag des Beteiligten für ungültig erklärt werden können, wobei die geleistete Sicherheit freigegeben wird.

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr gilt nicht für Veredelungserzeugnisse, die im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs im Sinne der Richtlinie des Rates Nr. 69/73/EWG vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr [3], zuletzt geändert durch die Beitrittsakte [4], hergestellt worden sind.

Es ist wirtschaftlich gerechtfertigt, wenn bei der Einfuhr einer Ware keine Einfuhrgabe anwendbar ist, die Möglichkeit zur Verarbeitung dieser Ware unter Zollkontrolle vorzusehen, damit die Ware bei ihrer Ausfuhr in Form eines Veredelungserzeugnisses keiner Abschöpfung unterliegt. Das zur Änderung der genannten Richtlinie zu befolgende Verfahren ist so beschaffen, daß die Ausdehnung ihres Anwendungsbereichs nicht kurzfristig erfolgen kann. Daher ist nunmehr eine vorläufige Lösung angezeigt, um den derzeitigen Zustand zu beenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen aller zuständigen Verwaltungsausschüsse —

(1) ABl. Nr. L 133 vom 19. 6. 1971, S. 32.
(2) ABl. Nr. L 342 vom 21. 12. 1974, S. 30.
(3) ABl. Nr. L 58 vom 8. 3. 1969, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Diese Verordnung legt unbeschadet abweichender Vorschriften in den besonderen Gemeinschaftsregelungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse die gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Regelung der Ausfuhrabschöpfungen und -abgaben, nachstehend „Abschöpfungen" genannt, fest, die vorgesehen sind in:

— Artikel 18 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 136/66/EWG,
— Artikel 16 Absätze 1 und 4 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG.
— Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73,
— Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73,
— Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1132/74,
— Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1603/74,
— Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2980/74.

*Artikel 2*

(1) Die Abschöpfung wird unbeschadet der in der dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmen auf Erzeugnisse erhoben, die aus dem geographischen Gebiet der Gemeinschaft ausgeführt werden und sich in einer der in Artikel 9 Absatz 2 des Vertrages genannten Rechtslagen befinden, wobei die Rechtslage der Verpackungen außer Betracht bleibt.

(2) Die Abschöpfung wird ferner auf Erzeugnisse erhoben, die aus dem geographischen Gebiet der Gemeinschaft ausgeführt werden und sich nicht in einer der in Artikel 9 Absatz 2 des Vertrages genannten Rechtslagen befinden, sofern sich der oder die bei der Berechnung der Abschöpfung zu berücksichtigenden Bestandteile darin befanden, bevor sie in diese Erzeugnisse übergegangen sind.

(3) Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 [5] findet entsprechende Anwendung.

*Artikel 3*

(1) Die Abschöpfung gilt nicht für Ausfuhren, für die eine Erstattung im voraus oder im Rahmen einer Ausschreibung festgesetzt worden ist.

Wird für ein zusammengesetztes Erzeugnis eine Erstattung auf Grund eines oder mehrerer seiner Bestandteile im voraus festgesetzt, so betrifft die Nichtanwendung der Abschöpfung nur diesen oder diese Bestandteile.

(5) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 1.

(2) Die Abschöpfung gilt nicht :

a) für Erzeugnisse, die in der Gemeinschaft zur Bevorratung von Seeschiffen oder von internationale Linien bedienenden Luftfahrzeugen an Bord gebracht werden, sofern ihre Menge den für den Verbrauch an Bord der Schiffe oder Luftfahrzeuge erforderlichen Bedarf nicht übersteigt ;

b) für Erzeugnisse, die für Streitkräfte bestimmt sind, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, aber außerhalb des geographischen Gebiets der Gemeinschaft stationiert sind ;

c) für Kleinsendungen ohne Handelscharakter, wenn die Menge der abschöpfungspflichtigen Erzeugnisse 3 kg je Sendung nicht übersteigt ;

d) für die im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1544/69 (1) im persönlichen Reisegepäck enthaltenen Erzeugnisse, wenn die Menge der abschöpfungspflichtigen Erzeugnisse 3 kg je Reisender nicht übersteigt ;

e) für Erzeugnisse, die unter eine der in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1181/72 (3), genannten Regelungen fallen.

(3) Absatz 2 Buchstabe b) gilt nur, wenn den zuständigen Behörden eine von den betreffenden Streitkräften ausgestellte Bescheinigung über die Bestimmung der Erzeugnisse, für die die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt worden sind, vorgelegt worden ist und für die betreffenden Ausfuhren ausreichende Sicherheiten für die Erreichung des Bestimmungsorts vorliegen.

*Artikel 4*

(1) Der anzuwendende Abschöpfungssatz ist, falls die Abschöpfung nicht im voraus oder im Rahmen einer Ausschreibung festgesetzt worden ist, derjenige, der an dem Tag gilt, an dem die Zollstelle die Willenserklärung des Zollbeteiligten annimmt, die einer Abschöpfung unterliegenden Erzeugnisse auszuführen. Im Zeitpunkt dieser Annahme werden die Erzeugnisse bis zum Verlassen der Gemeinschaft unter Zollkontrolle gestellt.

(2) Die Annahme der in Absatz 1 bezeichneten Willenserklärung gilt im Sinne dieser Verordnung als Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten.

(3) Der Tag der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten ist maßgebend für die Feststellung von Menge, Art und Beschaffenheit des ausgeführten Erzeugnisses.

(1) ABl. Nr. L 191 vom 5. 8. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 59 vom 10. 3. 1969, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 130 vom 7. 6. 1972, S. 15.

*Artikel 5*

(1) Die Abschöpfung wird von dem Mitgliedstaat erhoben, auf dessen Hoheitsgebiet die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden.

(2) Bei einer Staffelung der Abschöpfung nach Bestimmungsland

a) wird die Abschöpfung, die für das in der Anmeldung gemäß Artikel 4 Absatz 1 genannte Bestimmungsland festgesetzt wird, erhoben ; für die Zahlung des etwaigen Unterschieds zwischen dem Betrag dieser Abschöpfung und dem Betrag der höchsten Abschöpfung, die am Tag der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten gilt, wird eine Sicherheit geleistet ;

b) muß der Beteiligte, wenn er eine Sicherheit geleistet hat, außer im Fall höherer Gewalt, die Ankunft des Erzeugnisses am Bestimmungsort binnen sechs Monaten vom Tag der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten nachweisen ; dieser Nachweis wird gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 erbracht ;

c) gelten die Erzeugnisse, falls der unter Buchstabe b) vorgesehene Nachweis nicht fristgerecht erbracht wird, außer im Fall höherer Gewalt als in ein Drittland eingeführt, für das der höchste Abschöpfungssatz gilt ; die Sicherheit verfällt als Abschöpfung ;

d) geben die zuständigen Behörden die Sicherheit entsprechend der erreichten Bestimmung für die Mengen frei, für die die Ankunft fristgerecht nachgewiesen worden ist ; wird die Sicherheit nicht oder nur teilweise nicht freigegeben, so verfällt der Restbetrag als Abschöpfung ;

e) berichtigen die zuständigen Behörden die festgesetzte Abschöpfung und geben die Sicherheit frei, falls der Beteiligte innerhalb einer Frist gemäß Buchstabe b) nachweist, daß das Erzeugnis infolge höherer Gewalt einen Bestimmungsort erreicht hat, für den eine niedrigere Abschöpfung gilt als die angewendete ;

f) ist die Sicherheit in bar oder in Form einer Bürgschaft eines hierfür in Betracht kommenden Instituts zu leisten, das den von dem Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden, festgelegten Kriterien entspricht.

(3) Kann die in b), c) und e) genannte Frist infolge höherer Gewalt nicht eingehalten werden, so kann sie auf Antrag des Ausführers von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt worden sind, für eine auf Grund der geltend gemachten Umstände erforderlich erachtete Dauer verlängert werden.

*Artikel 6*

Die einer Abschöpfung unterliegenden Erzeugnisse verkehren innerhalb der Gemeinschaft nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1279/71.

*Artikel 7*

In den Fällen der Artikel 4a oder 4b der Verordnung (EWG) Nr. 1279/71 ist eine Sicherheit nach Artikel 4a Absatz 2 erster Satz der genannten Verordnung für die Abschöpfung zu leisten, um zu gewährleisten, daß die Erzeugnisse in die Gemeinschaft zurückverbracht werden.

Die Sicherheit wird freigegeben, sobald in dem Abgangsmitgliedstaat aus den Dokumenten des gemeinschaftlichen Versandverfahrens hervorgeht, daß die Erzeugnisse in die Gemeinschaft zurückverbracht worden sind, und zwar für die Mengen, für die der Nachweis der Wiedereinfuhr in die Gemeinschaft erbracht wird.

*Artikel 8*

Unterliegt ein Erzeugnis, das zu einem Bestimmungsbahnhof innerhalb des Gebietes der Gemeinschaft befördert werden soll, der Regelung nach der Verordnung (EWG) Nr. 304/71 [1], so kann die Abgangszollstelle eine Änderung des Beförderungsvertrags, wonach die Beförderung außerhalb des geographischen Gebiets der Gemeinschaft enden soll, erst genehmigen, nachdem die erforderlichen Maßnahmen für die Erhebung der Abschöpfung getroffen worden sind. In diesem Fall ist der Abschöpfungssatz anzuwenden, der am Tag der Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr nach Drittländern bei der Abgangszollstelle gilt.

*Artikel 9*

(1) Unbeschadet der Richtlinie des Rates Nr. 69/73/EWG vom 4. März 1969 über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften im aktiven Veredelungsverkehr können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Einfuhr von Agrarerzeugnissen, die sich nicht in einer der in Artikel 9 Absatz 2 des Vertrages genannten Rechtslagen befinden, im Hinblick auf ihre Verarbeitung unter Zollkontrolle bewilligen, wenn die Erzeugnisse dazu bestimmt sind, ganz oder teilweise in Form von Veredelungserzeugnissen aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. In diesem Fall wird die Abschöpfung bei der Ausfuhr nicht erhoben.

(2) Die Verarbeitung der Erzeugnisse erfolgt unter entsprechender Anwendung

— von Artikel 2 Absätze 3 und 4 und Artikel 4 bis 6, 9 bis 21, 23 bis 25, 31 und 32 der Richtlinie des Rates Nr. 69/73/EWG,

— der Richtlinien zur Durchführung der vorgenannten Artikel.

(3) Ist dem Beteiligten auch bewilligt, die als Veredelungserzeugnisse geltenden Erzeugnisse vorher auszuführen, so ist eine Sicherheit gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe f) zu leisten. Die Höhe der Sicherheit ist nach dem Abschöpfungssatz zu bemessen, der am Tag der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten gilt, und, falls dieser Satz je nach Bestimmungsland unterschiedlich ist, nach dem Höchstsatz.

Die Sicherheit wird für die Menge freigegeben, für die innerhalb der vorgeschriebenen Frist der zur Abwicklung des in diesem Absatz genannten Verfahrens vorgesehene Nachweis der Einfuhr erbracht ist.

Wird dieser Nachweis nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erbracht, so werden die ausgeführten Erzeugnisse behandelt, als hätten sie ein Drittland erreicht, für das der höchste Abschöpfungssatz gilt, und die Sicherheit verfällt als Abschöpfung.

(4) Bei Bewilligungen für die vorherige Ausfuhr von als Veredelungserzeugnisse geltenden Erzeugnissen darf die von den zuständigen Behörden für die Einfuhr festgesetzte Frist drei Monate nicht überschreiten.

*Artikel 10*

(1) Während des Zeitraums, in dem für ein Erzeugnis ein Abschöpfungssatz über Null anzuwenden ist, kann jeder Beteiligte die Nichtigerklärung von Ausfuhrlizenzen für dieses Erzeugnis beantragen oder einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz zurückziehen, es sei denn,

a) die Lizenz enthält eine im voraus oder im Rahmen einer Ausschreibung festgesetzte Erstattung;

b) die Lizenz ist auf einen Antrag gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 [2] an einem Tag gestellt worden, an dem eine Abschöpfung anzuwenden war;

c) es handelt sich um einen Antrag auf eine solche Lizenz zu a) oder b).

(2) In diesem Fall wird die Kaution für die Lizenz unverzüglich freigegeben.

[1] ABl. Nr. L 35 vom 12. 2. 1971, S. 31.

[2] ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.

*Artikel 11*

Aufgehoben werden

— Verordnung (EWG) Nr. 991/72,
— Verordnung (EWG) Nr. 1076/72,
— Verordnung (EWG) Nr. 2182/73,
— Verordnung (EWG) Nr. 2823/73,
— Verordnung (EWG) Nr. 389/74,
— Artikel 4 Absätze 1 und 3, Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1981/74;
— Verordnung (EWG) Nr. 3162/74; Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung jedoch erst mit Ablauf des 30. April 1975,
— Verordnung (EWG) Nr. 3170/74.

Die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 [1], zuletzt geändert durch die Verordung (EWG) Nr. 558/75 [2], werden von der Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1076/72, 2182/73 und 2823/73 nicht berührt.

*Artikel 12*

Diese Verordnung tritt am dritten Tat nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist auf Erzeugnisse anzuwenden, für die die Ausfuhrzollförmlichkeiten ab 31. März 1975 erfüllt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 1975

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 15.
(2) ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1975, S. 16.